



CH-3003 Bern, BAZL

An alle Flugschulen

(RF, FTO, Segelflug- und Ballonflugschulen)

Referenz/Aktenzeichen: 50-00

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hao

Sachbearbeiter/in: Olivier Hauser

Tel. +41 31 325 30 26, Fax +41 31 325 80 59, olivier.hauser@bazl.admin.ch

Ittigen, 25. Februar 2011

Informationsschreiben / Aufhebung des Lernausweises

Sehr geehrte Damen und Herren

In den nächsten Wochen wird die Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) in Kraft treten. Gleichzeitig damit werden auch die durch die Gesetzesrevision berührten Verordnungen, darunter auch das Reglement über die Lizenzierung und Ausbildung von Flugpersonal (RFP; SR 748.222.1), an die neuen Bestimmungen angepasst. Eine der wesentlichen Neuerungen der Revision ist die Aufhebung des Artikels 61 LFG (Lernausweis). Damit folgt die Schweiz der Rechtsausgestaltung unserer Nachbarstaaten..

Mit Datum vom ersten April 2011 entfällt damit die Pflicht der Flugschüler, im Besitze eines Lernausweises zu sein. Von diesem Datum an wird das BAZL keine Lernausweise mehr ausstellen und Flugschüler benötigen grundsätzlich keinerlei Ausweise mehr. Eine **Ausnahme** hiervon stellt die nach wie vor bestehende Einschränkung dar, nach welcher ein Flugschüler Ausbildungsflüge **alleine an Bord** nur durchführen darf, wenn er im Besitze eines **gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses** für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie ist.

Flugschüler, die Ausbildungsflüge alleine an Bord durchführen, müssen nach wie vor auch über einen **Flugauftrag des Fluglehrers** verfügen. Wir empfehlen Ihnen, den Auftrag schriftlich auszuhändigen; dies gilt insbesondere bei Überland- und Navigationsflügen mit Zwischenlandungen auf anderen Flugplätzen. Eine kurze Notiz (zum Beispiel auf einem Formularvordruck) mit Angabe des Datums des Fluges, der geplanten Strecke, der verantwortlichen Schule sowie den Personalien des Schülers und des Fluglehrers (mit der Telefon-

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: CH-3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

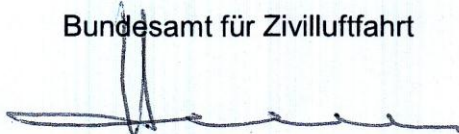
nummer auf welcher er während des gesamten Fluges erreichbar sein muss), genügt diesen Anforderungen ohne Weiteres.

Bisher erfolgte vor Ausstellung des Lernausweises eine **Prüfung des Leumunds** des angehenden Schülers. Diese wird neu bei Ausbildungsbeginn entfallen. Nach wie vor wird aber eine entsprechende Überprüfung (auf Grund des Strafregisterauszuges) zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung vorgenommen. Um zu vermeiden, dass einem Schüler nach absolvierter Ausbildung aus Gründen des Leumunds der Ausweis verweigert werden muss, bietet das BAZL die Möglichkeit, für Schüler, die bereits einen oder mehrere Einträge im Strafregisterauszug aufweisen, kostenlos eine **Vorprüfung** durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Bundesamt zu Handen des Lizenzbüros der Strafregisterauszug sowie ein Auszug aus dem strassenverkehrsrechtlichen Administrativmassnahmenregister (ADMAS; erhältlich beim Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons) einzureichen. Das Ergebnis der Vorprüfung wird den Betroffenen mitgeteilt. Die Mitteilung bleibt für die Lizenzausstellung gültig, sofern zwischenzeitlich keine neuen Einträge im Strafregister hinzugekommen sind.

Wir bitten Sie diese Neuerungen zur Kenntnis zu nehmen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Ueli Herren
Leiter Sektion Flugpersonal



Olivier Hauser, lic.iur., Fürsprecher
Sektion Standardisierung und Sanktionen



Vorprüfung Leumund

Personalien:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Geb.: _____ Heimatort: _____

Formular zusammen mit einem Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister und einem Auszug aus dem Administrativmassnahmenregister (beide nicht älter als 3 Monate) senden an:
Bundesamt für Zivilluftfahrt, Lizenzbüro, Postfach, 3003 Bern

Durch die Behörde auszufüllen:

Die angestrebte Lizenz kann

- ohne weitere Abklärung oder Wartefrist ausgestellt werden.
- frühestens nach Ablauf einer Wartefrist bis zum _____ ausgestellt werden.
- nur nach positiver Überprüfung der Charakterlichen Eignung durch einen Verkehrspsychologen erteilt werden.*
- nur nach erfolgreich bestandener, vertiefter medizinischer Überprüfung auf ein allfälliges Suchtverhalten hin erteilt werden.*

Bemerkungen:

Datum der Vorprüfung:

Sachbearbeiter: _____ Datum / Unterschrift: _____

Information:

Das vorliegende Dokument ist gemeinsam mit einem Strafregisterauszug und einem Auszug aus dem Administrativmassnahmenregister (beide nicht älter als 3 Monate) einem späteren Antrag um Erteilung einer Lizenz beizulegen.

Der Vorentscheid verliert seine Gültigkeit, sobald neue Verfehlungen im Straf- oder Administrativmassnahmenregister eingetragen sind.

* Es wird empfohlen eine allfällig durch den Vorentscheid geforderte psychologische oder ärztliche Abklärung vor Beginn der Flugausbildung durchführen zu lassen. Eine entsprechende medizinische oder psychologische Vorabklärung kann beim Lizenzbüro des Bundesamtes für Zivilluftfahrt beantragt werden.